

2. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung
der Gemeinde Süderdeich
(Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 66) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **12. Juni 2006** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende
2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde **Süderdeich** erlassen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Süderdeich wird wie folgt geändert:

§ 10
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Hauptstraße auf dem gemeindeeigenen Dorfplatz befindet, bekannt gemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangsfrist).
Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 25. November 2005 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 24. Januar 2007 erteilt.

Süderdeich, den

Bürgermeister